

68. Ist unter dem „Bergwerksbesitzer“, welcher nach §. 148 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 den dem Grundeigentume durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügten Schaden zu erstatten hat, nur der Eigentümer des Bergwerkes oder auch derjenige zu verstehen, der das Bergwerk auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Nutzungsrechtes besitzt?

V. Civilsenat. Ur. v. 16. November 1892 i. S. Stadt E. (Rl.)
m. Zeche B. (Bell.) Rep. V. 166/92.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin fordert auf Grund des Allg. Berggesetzes Ersatz eines durch Bergbaubetrieb ihrem Grundeigentume zugefügten Schadens. Als ersatzpflichtig hat sie die beiden Zeche H. und B. in Anspruch genommen. Der erste Richter hat beide als Gesamtschuldner verurteilt. Beide Zechen haben die Berufung eingelegt, und jede hat für sich beantragt, ihr gegenüber die Klage abzuweisen. Der Berufungsrichter hat die Berufung der Zeche H. zurückgewiesen, auf die Berufung der Zeche B. aber unter Abänderung des ersten Urtheiles dieser Zeche gegenüber die Klage abgewiesen. Gegen das Berufungsurteil haben die Revision eingelegt:

1. die Klägerin mit dem Antrage, das Berufungsurteil insoweit, als die Klage gegen die Zeche B. abgewiesen worden, aufzuheben und das erste Urtheil durch Verwerfung der Berufung dieser Zeche wieder herzustellen;

2. die Beklagte H. mit dem Antrage, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision der Beklagten H., die Beklagte B. hat die Zurückweisung dieser wie der Revision der Klägerin beantragt. Beide Revisionen sind zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der der Klägerin entstandene Schaden ist unstreitig verursacht worden durch den Betrieb des Bergbaues in einem Teile des der Zeche H. gehörenden Feldes. Die Zeche H. hat diesen Teil ihres Feldes durch Vertrag vom 30. September 1869 der Zeche B. zum Abbau überlassen, der von der letzteren Zeche geführte Betrieb ist der schädigende gewesen. Der erste Richter hat die erstere Zeche als Eigentümerin und die letztere als diejenige, welche den Betrieb geführt hat, solidarisch zum Ersatze verurteilt, der Berufungsrichter erachtet ausschließlich die Eigentümerin für ersatzpflichtig und hat deshalb die Mitverurteilung der Zeche B. aufgehoben. Der Revisionsantrag der Klägerin verlangt die Wiederherstellung des ersten Urtheiles; die Revision der Beklagten B. stützt sich auf die Ansicht, daß nicht das Eigentum des Bergwerkes, durch dessen Betrieb der

Schade entstanden ist, sondern lediglich der Betrieb des Bergwerkes die Entschädigungspflicht begründe. Die Entscheidung auf beide Revisionen hängt somit, und da lediglich die durch §. 148 des Allg. Berggesetzes begründete Ersatzpflicht geltend gemacht ist, von der Beantwortung der Frage ab, wer durch diese Vorschrift, nach welcher der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, für allen Schaden, der dem Grundeigentume durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, für entschädigungspflichtig erklärt worden sei. Das Reichsgericht hat sich der Auffassung des Berufungsrichters angeschlossen, welche zugleich die des preussischen Obertribunales ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 326; Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 13 S. 553.

Die durch §. 148 des Allg. Berggesetzes begründete Entschädigungspflicht ist im Gesetze selbst für unabhängig erklärt davon, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet worden ist, oder ob sie vorausgesehen werden konnte. Die Motive des Gesetzes (Druckf. des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1865 Nr. 6 S. 87, vgl. auch S. 19) bezeichnen diese Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden als eine singuläre, welche dem Bergwerksbesitzer als solchem und ohne Rücksicht auf einen anderen Verpflichtungsgrund, als die Ausübung des Bergeigentumes, obliege. Im Gegensatz zu den nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen aus Verträgen, vertragsähnlichen Verhältnissen und insbesondere aus unerlaubten Handlungen entstehenden Verpflichtungen zum Schadenersatze hat man,

vgl. Daubenspedt, Beiträge zur Lehre vom Bergschaden S. 15, 16, diese Entschädigungspflicht als eine Legalobligation bezeichnet, d. h. als eine solche, für welche der zu ihrer Begründung erforderliche Thatbestand lediglich dem besonderen, die Verpflichtung aussprechenden Gesetze zu entnehmen ist. Das Gesetz aber, indem es den Besitzer des Bergwerkes als den bezeichnet, der für den durch den Betrieb zugefügten Schaden aufzukommen hat, knüpft die Verpflichtung nicht in dem Sinne an die Thatfache des Betriebes, daß nur ein durch den Betrieb des Besitzers selbst entstandener Schaden den Besitzer zur Entschädigung verpflichtet, sondern es ist der den Besitzer verpflichtende Thatbestand des Gesetzes erfüllt, wenn ein Schaden am Grundeigentume eintritt, der in dem zu irgend

welcher Zeit und von irgend jemand geführten Betriebe des Bergwerkes seinen Grund hat. Deshalb hat die Rechtsprechung unter mehreren aufeinander folgenden Besitzern des Bergwerkes nicht denjenigen, dessen Betrieb den Schaden verursacht hat, sondern denjenigen als ersatzpflichtig bezeichnet, in dessen Besitzzeit der Schaden wirklich eingetreten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. vom 18. Oktober 1890 bei Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des R.G.'s S. 219 und dort angeführte ältere Entscheidungen des Reichsgerichtes und des vormaligen Obertribunales.

Eine so von dem eigenen Verhalten des Verpflichteten völlig unabhängige Verbindlichkeit war gesetzgeberisch nur gerechtfertigt, wenn sie beabsichtigt war als eine billige Ausgleichung für die dem Grundeigentume durch das Bestehen eines davon gesonderten Vergeigentumes erwachsenden Beschränkungen. Daß sie als solche in der That vom Gesetzgeber gemeint war, ergibt sich daraus, daß einerseits die Verbindlichkeit beschränkt ist auf den Ersatz des dem Grundeigentume (und dessen Zubehörungen) zugefügten Schadens, daß aber auch andererseits die Loslösung der Verpflichtung von der Person dessen, durch dessen Betrieb der Schaden verursacht worden ist, besonders geeignet ist, „den gerechten Ansprüchen des Grundeigentumes volles Genüge zu leisten“ (Motive a. a. D.), indem sie dem Grundeigentümer auch für den Ersatz solcher Schäden, die in einem weit zurückliegenden Betriebsereignisse oder in einer Reihe einzelner, vielleicht unter mehreren sich ablösenden Besitzern vorgekommener Betriebs-thatsachen ihren Grund haben, einen durch die Thatsache des eingetretenen Schadenseresolges sofort erkennbaren und für die Klage möglichst leicht erreichbaren Schuldner giebt. Als derjenige, zu dessen Lasten die bezeichnete Ausgleichung zwischen dem Grundeigentume und dem Bergwerkseigentume füglich angeordnet werden konnte, erscheint aber nur der Eigentümer des Bergwerkes, und damit stimmt es überein, daß die Motive den Verpflichtungsgrund in die Ausübung des Bergwerkseigentumes setzen, welche Ausübung ebensowohl durch Überlassung des Betriebes an Andere als durch eigenen Betrieb geschieht, wogegen derjenige, welcher auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechtes den Betrieb, wenn auch für eigene Rechnung, führt, nur dieses sein Recht, nicht das Eigentum ausübt.

Führen schon diese Erwägungen zu dem Schlusse, daß mit dem Ausdrucke „Bergwerksbesitzer“ im §. 148 des Gesetzes der Eigentümer hat bezeichnet werden sollen, so wird das durch die in den Motiven weiter ausgesprochene Absicht bestätigt, die in Frage stehende Materie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§. 112 fig. A. L. R. II. 16 zu ordnen. Die landrechtliche Praxis aber, wie sie insbesondere in den Plenarbeschlüssen des Obertribunales vom 18. April 1843 und 9. November 1849,

vgl. Entsch. desselben Bd. 9 S. 101, Bd. 18 S. 71, zum Ausdrucke gekommen ist, legte die lediglich aus dem Gesetze (ohne mitwirkendes Verschulden) begründete Entschädigungspflicht dem Bergwerksbesitzer auf. Zwar nennen auch diese Plenarbeschlüsse als den Verpflichteten nur den Bergwerksbesitzer oder den Bergbauenden; die Begründung der Verpflichtung aus dem Verhältnisse des Bergwerkeigentumes zu dem Grundeigentume und aus der stillschweigenden Unterwerfung dessen, der die Beleihung entgegennimmt, unter die gesetzliche Vorschrift,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 76, läßt aber darüber, wer gemeint sei, keinen Zweifel, und von dem Eigentümer sind denn auch die Plenarbeschlüsse schon in der Entscheidung des Obertribunales vom 22. September 1871,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 327, verstanden worden.

Daß unter dem Bergwerksbesitzer im §. 148 des Allg. Berggesetzes der Eigentümer wenigstens in erster Linie zu verstehen, dieser also nicht befugt sei, die Geschädigten an einen anderen „Besitzer“ zu verweisen, wird auch von solchen anerkannt, welche übrigens die Ansicht verteidigen, daß neben dem Eigentümer oder statt desselben auch der sein Recht von dem Eigentümer herleitende wirkliche Betreiber des Bergwerkes in Anspruch genommen werden könne.

Vgl. Brassert, Kommentar zu §. 148 Anm. 7.

Der Ausdruck „Bergwerksbesitzer“ läßt sich indessen für letztere Ansicht nicht verwerten. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch die Wahl dieses Ausdruckes statt des Ausdruckes „Eigentümer“ von der in den Motiven niedergelegten Auffassung, daß die Ausübung des Bergwerkeigentumes der Verpflichtungsgrund sei, habe abweichen wollen, da der Ausdruck sich schon in dem Gesetz-

entwurfe findet, welchem die Motive beigegeben sind. Zudem würde die Absicht, auch oder nur denjenigen für ersatzpflichtig zu erklären, welcher ein Recht, das Bergwerk für sich zu betreiben, vom Eigentümer herleitet, durch die Wahl jenes Ausdrucks nur ungenügend erreicht worden sein, da in den verschiedenen Rechtsgebieten, für welche das Allg. Berggesetz erlassen ist, die Frage, welche derartigen Rechte einen Besitz am Bergwerke begründen, verschieden zu beantworten ist, insbesondere bei dem wichtigsten dieser Rechte, der Pachtung. Die anderwärts im Allg. Berggesetze angewandte Ausdrucksweise läßt einen Schluß nicht zu. Der Ausdruck „Eigentümer“ wird dort ständig nur gebraucht in den Abschnitten „von dem Bergwerkseigentume im allgemeinen“ und „von der Aufhebung des Bergwerkseigentumes“ (§§. 50—64. 156—164); an einzelnen Stellen, namentlich in dem Abschnitte „von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten“ (§§. 153—155) findet sich der Ausdruck „Bergbautreibender“; übrigens bedient sich das Gesetz durchweg des Ausdruckes „Bergwerksbesitzer“, ohne daß erkennbar ein bestimmtes Rechtsverhältnis bezeichnet werden soll; an einer Stelle (§. 85) wechselt dieses Wort, ohne daß ein sachlicher Unterschied ersichtlich ist, mit dem Ausdrucke „Eigentümer“. Es darf daher auch im §. 148 mit Daubenspeck (Beiträge desselben S. 58) füglich eine juristisch ungenaue Anschließung an den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens unterstellt werden.

Wenn aber (vgl. Brassert, a. a. O.) die Entschädigungspflicht desjenigen Bergwerksbetreibers, der nicht Eigentümer ist, an die Voraussetzung geknüpft wird, daß sein Betrieb den Schaden verursacht oder mitverursacht habe, so wird dadurch, speziell für die Haftung des Nichteigentümers, ein Moment in das Gesetz hineingelegt, das nicht zu vereinbaren ist mit dessen Absicht und Fassung und mit der darauf fußenden, auch in der Litteratur durchweg gebilligten Rechtspredung, nach welcher derjenige Besitzer, in dessen Besitzzeit die Thatsache der Beschädigung fällt, den Schadensersatz zu leisten hat, auch wenn der schädigende Betrieb nicht von ihm geführt wurde. Die von den Verteidigern einer Mithaftung des besitzenden Nichteigentümers erkannte Notwendigkeit, diese Haftung auf die Folgen des eigenen Betriebes zu beschränken, zeigt somit am besten, daß eine solche Haftung mit dem Grundgedanken des Gesetzes sich über-

haupt nicht verträgt, und deshalb kann auch der schließlich für deren Annahme noch angeführte Zweckmäßigkeitsgrund, daß sie der auf ausgedehnten Schutz des Grundeigentumes gerichteten Absicht des Gesetzes entspreche, die Entscheidung nicht beeinflussen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß sowohl die Revision der Klägerin, welche den Betreiber des Bergwerkes neben dem Eigentümer als haftbar ansieht, als die der Beklagten Zeche H., welche eine Haftung des Eigentümers, der nicht selbst das Bergwerk betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, in Abrede stellt, unbegründet ist.“